



Formular/ Antrag:

Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen § 45 StVO:

Erforderlichkeit des Antrags:

Dieser Antrag ist erforderlich bei Baumaßnahmen an öffentlichen Straßen bzw. Leitungsverlegungen in öffentlichen Straßen.

Anschrift für die Einsendung des Formulars per Post:

Gemeinde Prutting
Straßenverkehrsbehörde
Kirchstraße 5
83134 Prutting

Kosten:

Bitte telefonisch erfragen !

Bearbeitungszeit:

ca. 3 Wochen (aufgrund Beteiligung der betroffenen Fachbehörden)



Antragsteller: (Stempel, Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Firmensitz)

Antrag

auf Anordnung
verkehrsregelnder Maßnahmen
nach § 45 StVO

Gemeinde Prutting
Straßenverkehrsbehörde
Kirchstraße 5
83134 Prutting

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen

Verantwortlicher Bauleiter:

Name _____ Vorname: _____

Telefon: _____

Fax: _____

Funktelefon, Handy: _____

Hiermit beantrage(n) ich / wir die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung folgender Maßnahme:

- | | |
|--|---|
| ☐ halbseitige Sperrung | ☐ Sperrung des Fußgänger und/oder Fahrradverkehrs im Gehwegbereich |
| ☐ Gesamtspernung des Verkehrs | ☐ Einengung des Geh- und/oder Radweges |
| ☐ Einengung der Fahrbahn | ☐ Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße |

Bezeichnung der Straße:

(Gemeindeverbindungs- /Ortsstraße) _____

Ort der Maßnahme:

(km von/bis, Ortschaft, Haus-Nr. usw) _____

Dauer der Maßnahme:

(am / von – bis) _____

Grund der Maßnahme:

(z.B. Kanalbau) _____

Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung erfolgt nach

- ☐ beigefügtem Lage- und Verkehrszeichenplan
☐ beigefügtem

Regelplan Nr. _____

- ☐ ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplanes

Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs (z.B. Umleitung, ggf. Umleitungsplan beilegen!):

☐ Anliegerverkehr frei bis
(Ortsangabe) _____

Es wird hiermit versichert, dass ich / wir die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernehme/n. Die dafür entstehenden Kosten werden von mir / uns getragen. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Weitere Anordnungen, Auflagen und Bedingungen

- soweit sie sich nicht bereits aus dem anliegenden Regelplan /Verkehrszeichenplan/Umlleitungsplan/Signallageplan mit Signalzeitenplan ergeben -
Die Sicherung der Arbeitsstelle und der Einsatz von Absperrgeräten hat nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)", (VkB1 1995 S. 221) zu erfolgen.

Insbesondere gilt:

1. Beginn der Arbeiten

Der Beginn der Arbeiten ist der anordnenden Behörde rechtzeitig vorher (etwa 48 Stunden) anzuzeigen. Die anordnende Behörde entscheidet dann darüber, ob eine Überprüfung der Arbeitsstelle vor der Inbetriebnahme, sofort nach ihrer Inbetriebnahme oder nur eine stichprobenartige Überwachung notwendig wird.

2. Abstand Arbeitsbereich/Verkehrsbereich

Zwischen dem Arbeitsbereich der Arbeitsstelle (z. B. Grabungskante, Baugeräte) und dem Verkehrsbereich sind möglichst folgende Mindestabstände einzuhalten:

- 0,3 m auf Straßen innerorts
- 0,5 m auf Straßen außerorts
- 0,15 m auf Geh- und Radwegen.

3. Arbeitsstelle und Fußgänger/Radfahrer

Auch die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer darf im Bereich von Arbeitsstellen nicht beeinträchtigt werden. Auf Sehbehinderte (Blinde), Rollstuhlfahrer und Kinder ist besonders Rücksicht zu nehmen. Geh- und Radwege sind nach Möglichkeit weiterzuführen, ggf. über Notwege. Außerorts ist der Fußgängerverkehr nicht auf der Fahrbahn zu führen oder zum Überqueren der Fahrbahn aufzufordern. Bei Führung durch die Arbeitsstelle ist eine besondere Sicherung gegenüber Baumaterialien oder Geräten vorzusehen.

4. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte

Es dürfen nur die in der Straßenverkehrs-Ordnung abgebildeten und die mit dem "Katalog der Verkehrszeichen (VzKat)" (Beilage zu BAnz 1992 Nr. 66) zugelassenen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte mit den neuen Sinnbildern verwendet werden.

Die im VzKat festgeschriebenen allgemeinen Regeln zur Ausführung und zur Größe einschl. der Anforderungen an ihre Materialien sind zu beachten.

Die Ausführung der Verkehrszeichen und Absperrgeräte darf deshalb nicht unter den Anforderungen anerkannt Gütebedingungen liegen. Soweit hierfür nur Rahmenvorschriften gegeben sind, soll nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik verfahren werden.

Auch müssen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte mindestens voll retroreflektierend (Reflexfolien nach Typ 1 oder Typ 2 der DIN 67520) ausgeführt werden; sie dürfen auch von außen oder innen beleuchtet sein. Pfosten und Rahmen sollen grau oder weiß sein.

5. Vorübergehende Markierungen

Vorübergehende Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340), Pfeile (Zeichen 297) und Sperrflächen (Zeichen 298) sind an Arbeitsstellen in gelb und/oder mit gelben Markierungsknopffreien zu markieren.

Die Abmessungen und die geometrische Anordnung dieser Markierungszeichen richtet sich nach den „Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) Teil 1 Abmessungen und geometrische Anordnung von Markierungszeichen" (VkB1 1993 S. 667) i. V. m. den RSA.

Vorübergehende Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295) können auch durch bauliche Leitelemente ergänzt oder ersetzt werden. Bei letzterem muß eine eindeutige Führung des Verkehrs sichergestellt werden, Zweifel oder Mißverständnisse sind auszuschließen.

6. Aufstellung der Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte

Die Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte sind gut sichtbar aufzustellen. Es ist darauf zu achten, daß Verkehrszeichen nicht die Sicht behindern. Insbesondere dürfen sie nicht die Sicht auf andere Verkehrszeichen oder auf Blink- oder Lichtzeichenanlagen verdecken.

Die Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte müssen sich zu jeder Zeit in einem einwandfreien Zustand befinden, ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.

7. Standort der Verkehrszeichen

Alle Verkehrszeichen sind grundsätzlich am rechten Fahrbahnrand aufzustellen. Bei zwei oder mehr Fahrstreifen in gleicher Fahrtrichtung, bei sehr hohen Verkehrsstärken oder ungünstigen örtlichen Verhältnissen sollen alle Verkehrszeichen zusätzlich am linken Fahrbahnrand bzw. auf der Mittelinsel (Fahrbahnteiler) aufgestellt werden, wenn hierfür ausreichender Raum vorhanden ist.

Verkehrszeichen dürfen auch im Bereich von Arbeitsstellen grundsätzlich nicht innerhalb der Fahrbahn aufgestellt werden. In der Regel soll der Seitenabstand zur Fahrbahn betragen:

- innerorts 0,50 m, aber keinesfalls weniger als 0,30 m
- außerorts 1,50 m.

Der lichte Abstand zwischen Fahrstreifen bzw. Fahrbahnbegrenzung und der Kante von Leitbaken soll 0,25 m betragen.

8. Aufstellhöhe der Verkehrszeichen

Die Aufstellhöhe von Verkehrszeichen im Bereich von Arbeitsstellen beträgt mindestens:

- 2,00 m außerhalb der Fahrbahn und über Gehwegen
- 2,20 m über Radwegen

- ausnahmsweise außerhalb von Geh- und Radwegen
- 1,50 m außerorts (bei mehrstreifigen Straßen)
- 1,50 m innerorts (z.B. auf Mittelinseln, Grünstreifen, Parkstreifen od. abgesperrten Fahrbahn teilen)
- 1,50 m außerorts (bei mehrstreifigen Straßen)
- 0,60 m außerorts (bei zweistreifigen Straßen sowie bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer und bei Vermessungsarbeiten).

9. Abgleich mit der vorhandenen Beschilderung

Bei der Aufstellung angeordneter Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte sowie bei der Aufbringung vorübergehender Markierungen ist darauf zu achten, daß gleichzeitig die angeordnete Aufhebung entgegenstehender Regelungen für die Dauer der Maßnahme vorgenommen wird. Zweifel oder Mißverständnisse bei den Verkehrsteilnehmern sind auszuschließen.

10. Anpassung an aktuellen Stand

Die Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte und vorübergehenden Markierungen sind entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung dem jeweiligen Fortschritt der Arbeiten an der Arbeitsstelle anzupassen.

11. Haltverbote

Haltverbote im Bereich geplanter Arbeitsstellen sind rechtzeitig (etwa 72 Stunden) vor Beginn einer Maßnahme mit einem Hinweis auf den Beginn der Verkehrsbeschränkung (Zusatzzeichen mit Datum und Uhrzeit) aufzustellen. Die Aufstellung muß mit Datum und Uhrzeit dokumentiert werden; die amtlichen Kennzeichen der zu diesem Zeitpunkt geparkten Kraftfahrzeuge sind festzuhalten. Die Aufzeichnung ist an der Arbeitsstelle bereit zu halten.

12. Absperrungen

Absperrgeräte (Absperrschranken, Leitbaken, Warnbaken, Leitkegel und fahrbare Absperrtafeln) verbieten das Befahren der abgesperrten Straßenfläche; Absperrschranken (Zeichen 600) verbieten auch das Betreten der abgesperrten Fläche. Absperrgeräte sind deshalb so aufzustellen, daß das Verbot rasch und zweifelsfrei erkannt werden kann und eine eindeutige Führung des Verkehrs sichergestellt ist.

Aufgrabungen wie Baugruben, Straßenauskofferungen sind immer mit Absperrschranken abzusperren. Ebenso sind immer Fußgänger- und Radverkehrsflächen gegenüber dem Arbeitsbereich mindestens mit Absperrschranken abzusperren.

An einer Längsabsperzung der Fahrbahn sind, wenn mit Querverkehr zu rechnen (z. B. aus Einmündungen oder Ausfahrten) ist oder Fußgänger am Durchqueren des Arbeitsstellenbereiches gehindert werden sollen, zusätzlich Absperrschranken aufzustellen.

Die Oberkante der Absperrschranke muß bei allen Absperrungen 1 Meter über der Aufstellfläche liegen.

Unter Absperrschranken müssen im Bereich von Aufgrabungen auf oder neben Gehwegen und Notwegen sowie in Fußgängerbereichen in der Regel zusätzlich Tastleisten angebracht werden; in anderen Fällen können sie angebracht werden. Die Tastleiste ist entsprechend einer Absperrschranke zu gestalten. Ihre Unterkante darf nicht höher als 0,15 m über der Aufstellfläche angebracht werden.

13. Warnleuchten

Absperrungen (Voll-, Teil- und Längsabsperungen) sind dann, wenn die Arbeitsstelle auch während der Dämmerung, der Dunkelheit oder bei eingeschränkten Lichtverhältnissen (z. B. Nebel) besteht, zusätzlich mit Warnleuchten abzusichern. Bei Vollsperrungen sind Warnleuchten mit rotem Dauerlicht, im übrigen Warnleuchten mit gelbem Dauerlicht zu verwenden. Wo es innerhalb geschlossener Ortschaften geboten ist, gegenüber anderen Lichtquellen eine größere Auffälligkeit zu erwirken, können ausnahmsweise Warnleuchten mit gelbem Blinklicht auf Leitbaken eingesetzt werden. Im übrigen bleibt der Einsatz von Vorwarn-Blinkleuchten, Warnwinkebaken usw. unberührt.

14. Leitmale

An allen Bauwerken, Bauteilen, Gerüsten und Lichtraumprofilrahmen mit einer lichten Durchfahrthöhe von auch nur vorübergehend weniger als 4,50 m sind Leitmale anzubringen. Bei seitlichen Einschränkungen ist der Verkehr in der Regel mit Hilfe von Absperrgeräten so vorbeizuführen, daß die Sicherheit im Arbeitsbereich und im Verkehrsbereich gewahrt bleibt.

15. Warnposten/Warnbänder

Warnposten dürfen keine Verkehrsregelung vornehmen. Werden sie eingesetzt, müssen sie Warnkleidung und eine Warnfahne so tragen, daß sie für den Verkehrsteilnehmer in voller Größe sichtbar sind.

Rot-weiße Bänder (Warnbänder) dienen ebenfalls nicht der Verkehrsregelung. Sie sind lediglich ein zusätzliches Element der optischen Führung und Kennzeichnung. Sie sollen außerorts nicht verwendet werden.

16. Arbeitsfahrzeuge

Arbeitsfahrzeuge, die Sonderrechte nach § 35 Abs. 6 StVO in Anspruch nehmen, müssen eine rot-weiß-rote Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 "Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten tragen. Zusätzlich sollen sie mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht gemäß § 52 Abs. 4 StVO) besitzen. Die Sonderrechte dürfen dabei nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

Andere Arbeitsfahrzeuge haben die Verkehrsregel der StVO sowie die Ausrüstregeln der StVO zu beachten. Insbesondere gilt § 1 Abs. 2 StVO.

Arbeitsfahrzeuge wie Radlader und Schaufellader, die nur ausnahmsweise außerhalb einer abgesperrten Arbeitsstelle im Verkehrsbereich (z. B. zur Beförderung von Gütern) eingesetzt werden, müssen entweder zugelassen oder von der Zulassungspflicht befreit sein.

17. Warnkleidung

Personen, die außerhalb von Gehwegen und Absperrungen im Verkehr eingesetzt oder neben dem Verkehrsbereich tätig und nicht durch eine geschlossene Absperrung (Absperrschranken oder Bauzäune) von diesem getrennt sind, müssen Warnkleidung nach DIN EN 471 tragen.

18. Umleitungen

Die „Richtlinien für Umleitungsbeschilderung (RUB)" (VkB1 1992 S. 218) und die "Richtlinien für verkehrslenkende Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaubehörden und der Polizei (Verkehrslenkungsrichtlinien)" (VkB1 1968 S. 23g) sind zu beachten.

Die Umlenkung ist so rechtzeitig anzukündigen, daß sich der Verkehrsteilnehmer auf die neue, unvorhergesehene Situation einstellen kann. Die Umlenkungsbeschilderung ist an jeder Stelle mit der örtlich vorhandenen Beschilderung abzustimmen.

Weiterhin geltende Verkehrszeichen einschl. der Wegweisung und der Verkehrseinrichtungen dürfen durch die Umlenkungsbeschilderung nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.

Bei Vollsperrung ist die entgegenstehende wegweisende Beschilderung bzw. sind die Zielangaben rot auszukreuzen. Die dazu verwendeten Materialien müssen auch bei Nacht deutlich erkennbar sein. Bei größeren Umleitungen über längere Streckenabschnitte ist die Umlenkungsbeschilderung mit Zusatzzeichen, welche den Namen des Zielortes enthalten, zu ergänzen.

19. Lichtzeichenanlagen

Die "Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) - Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr" (VkB1 1992 S. 356) sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für den Anhang G. „Einstellensignalisierung" und Nr. 10.5 "Ersatzmaßnahmen bei Betriebsunterbrechungen".

Die Signalgeber sind neben dem rechten Fahrstreifen aufzustellen. Im Bereich des rechten Fahrstreifenrandes dürfen sie in Ausnahmefällen nur aufgestellt werden, wenn dadurch der vorbeifließende Verkehr nicht behindert bzw. keine zusätzliche Engstelle geschaffen wird. Der Signalgeber kann jedoch auf dem Fahrstreifen aufgestellt werden, wenn dieser nachfolgend durch die Arbeitsstelle eingengt wird.

Der Einsatz von Polizei für planbare, längere Betriebsunterbrechungen an einer vorhandenen Lichtzeichenanlage ist auszuschließen. Im übrigen ist er auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Eine Information über den jeweils zuständigen Störsdienst und dessen Telefonnummer ist am Steuergerät der Lichtzeichenanlage anzubringen.

20. Bereithalten der verkehrsrechtlichen Anordnung

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist einschl. der Anlagen (Regelplan, Verkehrszeichenplan usw.) auf der Arbeitsstelle bereitzuhalten und ggf. den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

21. Mitwirkungspflicht des (Bau-)Unternehmers

Der (Bau-)Unternehmer hat im Hinblick auf seine Verkehrssicherungspflicht ständig eigenverantwortlich zu prüfen, ob zur Sicherung des Straßenverkehrs Maßnahmen geboten sind, die über diese verkehrsrechtliche Anordnung hinaus gehen. Erscheinen hiernach zusätzliche (verkehrsrechtliche) Maßnahmen geboten, ist unverzüglich bei der zuständigen Behörde, bei Gefahr im Verzug bei der Polizei, ggf. unter Vorlage eines geänderten Verkehrszeichenplanes, eine ergänzende Anordnung einzuholen.

22. Beendigung der Arbeiten/Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands

Soweit vorhandene Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und/oder Markierungen aus Anlaß der Arbeitsstelle entfernt, abgedeckt, ausgekreuzt oder ergänzt wurden, sind diese mit der verkehrssicheren Beendigung der Arbeiten wieder in dem ursprünglichen Zustand herzustellen. **Eine schriftliche Bestätigung ist der anordnenden Behörde spätestens eine Woche nach Beendigung der Arbeiten vorzulegen.**

Hinweise:

1. Unberührt von der verkehrsrechtlichen Anordnung zur (verkehrsrechtlichen) Sicherung der Arbeitsstelle und zum Einsatz der Absperrgeräte bleiben:
 - die Sicherungsmaßnahmen, welche sich zusätzlich aus der fortbestehenden Verkehrssicherungspflicht des (Bau-)Unternehmers des örtlichen Bauleiters und des Bauherrn, aber auch des Trägers der Straßenbaulast, ergeben können (z. B. Bauzaun, Schutzdächer, Schutzwände usw.)
 - die Sicherungsmaßnahmen, welche sich aus anderen einschlägigen Schutz- und Sicherungsvorschriften, z. B. der Berufsgenossenschaft, ergeben können (z. B. bauliche Leitelemente).
2. Stellt die zuständige Behörde oder die Polizei Zuwiderhandlungen gegen diese verkehrsrechtliche Anordnung fest und werden sie vom (Bau-)Unternehmer nicht sofort behoben, kann auf dessen Kosten ein Dritter mit der Ausführung betraut werden. Die Arbeitsstelle kann aber auch, soweit sie sich auf den Straßenverkehr auswirkt, auf dessen Kosten beseitigt werden.
3. Bei Gefahr im Verzug ist die Polizei, vertreten durch jeden einzelnen Polizeivollzugsbeamten, befugt, anstelle der zuständigen Behörde selbst vorläufige Maßnahmen anzunordnen. Dies wird in der verkehrsrechtlichen Anordnung vermerkt. Die zuständige Behörde wird verständigt.
4. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 45 Abs. 6 StVO mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, die Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient (§ 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO). Davon unberührt gilt das Haftungsrecht und das Strafrecht.